



**Richtlinien für die Beantragung und Verleihung des  
Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes,  
der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille  
und der  
Silbernen Ehrennadel**

**1. Grundlagen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz**

- 1.1 "Verkündung der Stiftung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes" vom 11. Mai 1974 und Satzung des "Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes" vom 11. Mai 1974

**2. Beantragung der Auszeichnung**

**2.1 Antragsvordruck**

- 2.11 Für die Beantragung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes und der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. seinen Mitgliedsverbänden 1) erhältlich ist.

- 2.12 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei den Mitgliedsverbänden 1) einzureichen.

**2.2 Antragstermine**

- 2.21 Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verleihungsdatum im Büro des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes vorliegen.

- 2.22 Dementsprechend ist der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband 1) jeweils acht Wochen vor dem Verleihungsdatum vorzulegen.

**2.3 Antragsverfahren**

- 2.31 Vorschlagende Stelle (Ziffer 6 des Antragsvordruckes) ist der zuständige Mitgliedsverband 1) des Deutschen Feuerwehrverbandes, der nach Prüfung den Vorschlag dem Büro des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffern 4 und 5 des Antragsvordruckes wird durch die Mitgliedsverbände geregelt.

**2.4 Antragsbegründung**

- 2.41 Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen (Ziffer 3). Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

- 2.42 Laut Stiftungsurkunde wird das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen

- für hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen
- für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr und
- für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

- 2.43 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

- 2.44 Antragsbegründung zur Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille sh. Pos. 4. dieser Richtlinien.

**3. Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes**

**3.1 Anzahl**

- 3.11 Um eine Entwertung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

- 3.12 Beim Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber kann jährlich auf je 1000 Aktive der Feuerwehr ein Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen werden.

- 3.13 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits die Stufe Silber verliehen wurde. Auf je 3000 Aktive der Feuerwehr kann jährlich ein Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen werden.

- 3.14 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

**3.2 Auslieferung**

Die beantragte Auszeichnung wird vom Büro des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes nach Genehmigung durch den Präsidenten zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Ziffer 6) ausgeliefert.

**3.3 Überreichung**

Für die Überreichung der Auszeichnung wird auf die Richtlinien für die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes verwiesen (Dokumentation im Internet unter [www.dfv.org](http://www.dfv.org)).

**3.4 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung durch den Mitgliedsverband 1) erfolgen.

**4. Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille**

- 4.1 Die Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille wird auf Antrag vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören, und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.

- 4.2 Um eine Entwertung der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der Quote "Gold" des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.

- 4.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

**5. Silberne Ehrennadel**

- 5.1 Die Silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes wird auf Antrag vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für Personen, die besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele der Feuerwehrverbände gefördert haben.

- 5.2 Eine Quote für die Verleihung besteht nicht. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

- 5.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

**6. Schlussbemerkung**

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV am 12.02.1982 beschlossen. Pos. 5. wurde ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 13.11.2004.

**Anmerkungen:**

- 1) Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen

---

**Versandanschrift für Auszeichnung und Urkunde:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(PLZ) (Ort)

**Rechnungsanschrift:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(PLZ) (Ort)

(Nur ausfüllen, wenn Anschrift unter Ziffer 6 nicht zutreffend)